

13.01.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung
und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 2 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ziffern 15 und 16 der Ausschußempfehlungen werden durch folgenden Text ersetzt:

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 3 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht beim Kauf von unbebauten Grundstücken zu, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist oder die nach §§ 30, 33 oder 34 des Baugesetzbuchs vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedarfs oder zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Hat die Gemeinde beschlossen, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, kann das Vorkaufsrecht bereits ausgeübt werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß der künftige Flächennutzungsplan eine solche Nutzung darstellen wird."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Neufassung wird zunächst die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung - von Flächennutzungsplänen abgesehen - auch auf solche Flächen erweitert, die nach anderen bauplanungsrechtlichen Vorschriften - und nicht nur nach den Festsetzungen eines bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplans - vorwiegend zu Wohnzwecken bebaut werden können. Dies trägt der Gleichrangigkeit der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitstatbestände und der entsprechend gleichartigen Interessenlage bei der Gemeinde Rechnung.

Die Ausdehnung der Erwerbszwecke auf Maßnahmen nach dem Naturschutzrecht ist erforderlich, da nur dadurch sichergestellt werden kann, daß der Eingriff ausgeglichen wird.